

Vorblatt

Ziele

- Gewährleistung des rechtmäßigen Leistungsbezuges und Prävention von Leistungsmissbrauch
- Aufrechterhaltung der Ordnung in organisierten Unterkünften
- Forcierung von Erwerbsmöglichkeiten und gemeinnütziger Hilfstätigkeiten
- Priorisierung von Sachleistungen im Rahmen der Leistungsgewährung
- Sicherstellung einer unions- und bundesrechtskonformen Rechtslage in Hinblick auf Datenverarbeitung in der Grundversorgung
- Verbesserte Konsistenz der Rechtsordnung und damit erhöhte Rechtssicherheit

Inhalte

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Überarbeitung und Erweiterung der Bestimmungen zur Einschränkung, Einstellung oder Verweigerung der Leistungen der Grundversorgung
- Erhöhung der Verjährungsfrist bei Rückersatzansprüchen
- Umgehende Anzeigepflicht bei Änderungen der für die gewährten Leistungen maßgeblichen Umständen
- Erweiterung der Verwaltungsübertretungen und der damit einhergehenden Strafbestimmungen
- Normierung einer klaren Bemühungspflicht zur Erbringung von möglichen Erwerbstätigkeiten und gemeinnützigen Hilfstätigkeiten
- Festlegung des Vorranges von Sachleistungen
- Novellierung der Datenschutzbestimmungen
- Legistische Klarstellungen und redaktionelle Änderungen ohne Änderung des Normgehalts

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich nur geringfügige – nicht abschätzbare – Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Armenwesen“) und soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Armenwesens handelt, auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die Kompetenz zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten obliegt gemäß § 2 DSG grundsätzlich dem Bund. Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen in den einzelnen Materiengesetzen können – im Rahmen der Vorgaben der DSGVO – auch weiterhin (wie auch schon bisher) auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (Datenschutz als

Annexmaterie). Soweit es also um die konkrete Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen von Landesmaterien geht, ist das Land zur Gesetzgebung gemäß Art. 15 B-VG zuständig.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung des Steiermärkischen Grundversorgungsgesetzes
 Einbringende Stelle: Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LR Mag. Hannes Amesbauer, Globalbudget Soziales

„Die Ziele des steirischen Wegs im Bereich Asyl- und Integrationspolitik werden konsequent weiter verfolgt.“ (Z058)

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Für eine effiziente Wahrnehmung der Aufgaben des Landes und des Bundes im Bereich der Grundversorgung ist eine automationsunterstützte Datenverarbeitung sowie ein automationsunterstützter Datenaustausch unverzichtbar. Die gegenständliche Novelle soll dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen, um in weiterer Folge die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten in der Grundversorgung sicherstellen.

Darüber hinaus wird im Arbeitsübereinkommen der FPÖ Steiermark und der Steirischen Volkspartei 2024-2029 für den Bereich „Asylwesen“ die konsequente Rückersatzforderung und das Anzeigen sämtlicher Fälle von Missbrauch der Grundversorgung als erklärtes Vorhaben festgelegt. In diesem Sinne werden die Bestimmungen zur Einschränkung, Einstellung oder Verweigerung von Leistungen der Grundversorgung umfassend überarbeitet und erweitert. Die Anzeigepflicht bei Änderungen der für die gewährten Leistungen maßgeblichen Umständen wird verschärft, um eine zweckwidrige Mittelverwendung konsequent zu unterbinden. Die Erhöhung der Verjährungsfrist bei Rückersatzansprüchen dient systematisch der nachhaltigen Verfolgung von zu Unrecht bezogenen Leistungen. Zudem wird der Tatbestandskatalog an Verwaltungsübertretungen erweitert und Strafausmaße in Form von Mindeststrafen festgelegt.

Durch die gegenständliche Novelle soll die Ausweitung der Möglichkeit, Fremde bei der Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten einzusetzen erfolgen. Davon umfasst ist die gesamte Zielgruppe der Grundversorgung. Der Leistungsbezug soll zukünftig von der Bereitschaft zur Mitwirkung in der Gesellschaft durch die Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten abhängig gemacht werden, dementsprechend wird auch die Möglichkeit der Leistungskürzung oder Leistungseinstellung bei einer Verweigerung der Angebote, insbesondere des Landes oder der Gemeinden, normiert werden. Eine Mitwirkungsbereitschaft impliziert die Pflicht zur Meldung beim Arbeitsmarktservice (AMS). Dies betrifft vor allem jene Fremde, denen der österreichische Arbeitsmarkt offensteht, also die Personengruppe der Vertriebenen. Diese haben, sofern nicht persönliche Verhältnisse, insbesondere Lebensalter und gesundheitlicher Zustand oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe dem entgegenstehen, eine Betreuungsvereinbarung mit dem AMS abzuschließen, widrigenfalls können Leistungen der Grundversorgung nach zweimaliger Verweigerung durch betroffene Personen eingestellt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die entsprechende gesetzliche Grundlage zur Datenverarbeitung kann die datenschutzkonforme Aufgabenerfüllung durch die Grundversorgung nicht lückenlosen gewährleistet werden. Die Tätigkeit im Rahmen der Grundversorgung wäre dadurch enorm gehemmt.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung des rechtmäßigen Leistungsbezuges und Prävention von Leistungsmissbrauch

Beschreibung des Ziels:

Die amtierende steiermärkische Landesregierung bekennt sich zu einer restriktiven Migrationspolitik (Starke Steiermark. Sichere Zukunft. Arbeitsübereinkommen der FPÖ Steiermark und der Steirischen Volkspartei 2024-2029, 11). In diesem Sinne soll das System der Grundversorgung unter gleichzeitiger Sicherstellung des ausschließlich rechtmäßigen Leistungsbezuges nachhaltig und längerfristig vor Missbrauch und Ausnutzung geschützt werden. Dadurch soll im mittelfristigen Planungshorizont auch das Landesbudget entlastet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Bestand der derzeitigen Rechtslage kann ein rechtmäßiger Bezug von Grundversorgungsleistungen nicht ausreichend gewährleistet und kontrolliert werden. Das System ist daher potenziell anfällig für Missbrauch und Ausnutzung.	Das Grundversorgungssystem gewährleistet durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen in sich die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezuges und wirkt präventiv gegen jegliche Art der systemischen Ausnutzung oder Missbrauch.

Ziel 2: Aufrechterhaltung der Ordnung in organisierten Unterkünften

Beschreibung des Ziels:

Das Arbeitsübereinkommen der steiermärkischen Landesregierung legt zudem einen klaren Fokus auf die Erhöhung der Sicherheit in Asylheimen (Starke Steiermark. Sichere Zukunft, 11). Zu diesem Zweck sollen die Bestimmungen betreffend organisierte Unterkünfte im steirischen Grundversorgungssystem verschärft werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeitig werden Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in organisierten Unterkünften sowie korrelierende Verwaltungsstrafbestimmungen nur rudimentär im StGVG geregelt.	Die Regelungen zum Betreten und Aufenthalt in organisierten Unterkünften sind restriktiv, sodass die Sicherheit in und um Unterkünfte besser gewährleistet ist. Strengere Verwaltungsstrafbestimmungen wirken aus spezial- und generalpräventiver Sicht positiv darauf.

Ziel 3: Forcierung von Erwerbsmöglichkeiten und gemeinnütziger Hilfstätigkeiten

Beschreibung des Ziels:

Im Sinne eines geregelten Tagesablaufes innerhalb der steirischen Gesellschaft soll als Teil einer sinnvollen Zeitgestaltung die Untätigkeit von Fremden verhindert werden, indem sie unter Berücksichtigung der ausländerbeschäftigungrechtlichen Regelungen ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einsetzen. Forciert werden dabei neben offenstehenden Erwerbsmöglichkeiten auch gemeinnützige Hilfstätigkeiten. Die mangelnde Bemühung oder Bereitschaft zu derartigen Angeboten soll die Leistungshöhe beeinflussen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit bestehen keine ausreichenden Anreize für Fremde während aufrechtem Leistungsbezug einer sinnvollen Zeitgestaltung und damit einem geregelten Tagesablauf nachzugehen.	Durch strengere Voraussetzungen und Anreize werden Fremde zur Annahme von Erwerbsmöglichkeiten und gemeinnützigen Hilfstatigkeiten angeregt. Dadurch wird eine sinnvolle Zeitgestaltung von Fremden unter gleichzeitigem Beitrag innerhalb der steirischen Gesellschaft gewährleistet.

Ziel 4: Priorisierung von Sachleistungen im Rahmen der Leistungsgewährung

Beschreibung des Ziels:

Die steiermärkische Landesregierung hat sich dazu entschlossen, im steirischen Asylwesen Sachleistungen zu priorisieren und Bargeldleistungen grundsätzlich zu streichen (Starke Steiermark. Sichere Zukunft, 12). Zu diesem Zweck wurde im Oktober 2025 eine Bezahlkarte in der Steiermark eingeführt, über die Geldleistungen im Rahmen der Grundversorgung transferiert werden. Nunmehr soll die Priorisierung von Sachleistungen auch gesetzlich klar zum Ausdruck kommen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeitige Rechtslage indiziert im Rahmen der Leistungsgewährung Ermessen zwischen Sach- und Geldleistungen.	Durch eine klare gesetzliche Vorgabe soll ein Sachleistungsvorrang im Rahmen der Leistungsgewährung bestehen.

Ziel 5: Sicherstellung einer unions- und bundesrechtskonformen Rechtslage in Hinblick auf Datenverarbeitung in der Grundversorgung

Beschreibung des Ziels:

Das derzeitige Regelungssystem soll in Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorgaben auf Unions- und Bundesebene aktualisiert werden, um Rechtskonformität herzustellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die aktuellen Bestimmungen entsprechen nicht den geltenden datenschutzrechtlichen Normen.	Durch die Adaptierung der entsprechenden Bestimmungen wird die rechtmäßige Datenverarbeitung in der Grundversorgung gewährleistet.

Ziel 6: Verbesserte Konsistenz der Rechtsordnung und damit erhöhte Rechtssicherheit

Beschreibung des Ziels:

Durch legistische Klarstellungen und redaktionelle Adaptierungen ohne wesentliche Änderungen des Normgehaltes sollen die Regelungen in der Vollzugspraxis verständlicher und klarer ausgestaltet sein, zudem sollen die Regelungen innerhalb des landesgesetzlichen Rechtsrahmens (insbesondere in Bezug auf personenbezogene Bezeichnungen) eingebettet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeitige Rechtslage schafft teilweise Unklarheiten im Vollzug.	Durch legistische Klarstellungen und redaktionelle Änderungen wird die Vollzugspraxis erleichtert werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Überarbeitung und Erweiterung der Bestimmungen zur Einschränkung, Einstellung oder Verweigerung der Leistungen der Grundversorgung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmungen betreffend die Einschränkung, Einstellung oder Verweigerung von Grundversorgungsleistungen werden verschärft und um zusätzliche Tatbestände erweitert.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der derzeitige Tatbestandskatalog zur Einschränkung, Einstellung oder Verweigerung von Grundversorgungsleistungen ist nicht ausreichend, um den rechtmäßigen Leistungsbezug zu gewährleisten.	Durch die Erweiterung und Verschärfung der Tatbestände wird die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezug

Maßnahme 2: Erhöhung der Verjährungsfrist bei Rückersatzansprüchen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Gewährleistung des rechtmäßigen Leistungsbezug und der Prävention von Missbrauch und Ausnutzung soll die Erhöhung der Verjährungsfrist bei Rückersatzansprüchen systematisch der nachhaltigen Verfolgung von zu Unrecht bezogenen Leistungen dienen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die kürzere Verjährungsfrist stellt im Vollzug oft ein Hindernis dar, um zu Unrecht bezogene Leistungen rückzufordern. Dadurch leiden das System sowie das Landesbudget.	Durch die längere Verjährungsfrist können Rückersatzansprüche besser geltend gemacht werden, wodurch sowohl das Budget als auch das System nachhaltig entlastet werden.

Maßnahme 3: Umgehende Anzeigepflicht bei Änderungen der für die gewährten Leistungen maßgeblichen Umständen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einführung einer umgehenden Anzeigepflicht bei Änderungen der für die gewährten Leistungen maßgeblichen Umständen soll zweckwidrige Mittelverwendung konsequent unterbinden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist die Frist zur Anzeigepflicht zu lange, um im Vollzug umgehend auf Änderungen der maßgeblichen Umstände für die Leistungsgewährung zu reagieren. Dadurch kann eine zweckmäßige Mittelverwendung nicht ausreichend gewährleistet werden.	Durch die umgehende Anzeigepflicht kann damit korrelierend im Vollzug unverzüglich auf relevante Änderungen reagiert werden. Dadurch kann eine zweckwidrige Mittelverwendung besser kontrolliert und verhindert werden.

Maßnahme 4: Erweiterung der Verwaltungsübertretungen und der damit einhergehenden Strafbestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Tatbestandskatalog an Verwaltungsübertretungen wird erweitert, zusätzlich wird der Versuch von einzelnen Übertretungen als strafbar normiert. Die Strafausmaße werden durch Einführung von Mindeststrafen verschärft. Sofern eine Notwendigkeit zur Abhaltung der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen besteht, soll anstelle oder zusätzlich zur Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt werden.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das System der Verwaltungsstrafbestimmungen im StGVG bewirkt keine ausreichende general- oder spezialpräventive Abschreckung vor einer unter Verwaltungsstrafe gestellten Tatbegehung.	Durch die Verschärfung des Verwaltungsstrafsystems in Form der Ausgestaltung der Straftatbestände und Strafhöhe sind ausreichend general- und spezialpräventive Akzente gesetzt, sodass Zuwiderhandeln und ein Missbrauch des Systems weitgehend eingedämmt wird.

Maßnahme 5: Normierung einer klaren Bemühungspflicht zur Erbringung von möglichen Erwerbstätigkeiten und gemeinnützigen Hilfstätigkeiten

Beschreibung der Maßnahme:

Der Leistungsbezug ist an eine grundsätzliche Bemühungspflicht zur Erbringung von möglichen Erwerbstätigkeiten und gemeinnützigen Hilfstätigkeiten geknüpft. Zeitgleich wird die Möglichkeit, Fremde bei der Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten einzusetzen, ausgeweitet. Davon umfasst ist die gesamte Zielgruppe der Grundversorgung. Zur effektiven Umsetzung wird die Leistungskürzung oder -einstellung bei einer Verweigerung der Angebote normiert.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit bestehen keine ausreichenden Anreize für Fremde während aufrechtem Leistungsbezug ihre Arbeitskraft zu entsprechenden Erwerbsmöglichkeiten oder gemeinnützigen Hilfstätigkeiten einzusetzen.	Durch die klare Bemühungspflicht und die erweiterten Möglichkeiten der Heranziehung zu gemeinnützigen Tätigkeiten sowie die daraus resultierenden potenziellen Leistungskürzungen werden Anreize geschaffen, dass Fremde durch Einsatz ihrer Arbeitskraft einen Beitrag leisten.

Maßnahme 6: Festlegung des Vorranges von Sachleistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Vorrang der Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen wird gesetzlich explizit festgelegt. Geldleistungen sollen primär über ein System der Sachleistungskarte abgewickelt werden.

Umsetzung von Ziel 4

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Leistungen werden derzeit nach Ermessen als Geld- oder Sachleistung gewährt.	Leistungen werden aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung primär in Sachleistungen gewährt, Geldleistungen werden gegebenenfalls nur in Ausnahmefällen über ein entsprechendes System der Sachleistungskarte gewährt.

Maßnahme 7: Novellierung der Datenschutzbestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die notwendigerweise zu verarbeitenden Datenkategorien werden durch entsprechende Rechtsgrundlage ausdrücklich normiert. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit wird festgelegt. Zudem werden datenschutzrechtliche Vorgaben betreffend Datensicherheit und Betroffenenrechte umgesetzt.

Umsetzung von Ziel 5

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die aktuellen Bestimmungen entsprechen nicht den geltenden datenschutzrechtlichen Normen.	Die Datenschutzbestimmungen sind vollständig und ausreichend, um eine rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu ermöglichen.

Maßnahme 8: Legistische Klarstellungen und redaktionelle Änderungen ohne Änderung des Normgehalts

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden legistische Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Umsetzung von Ziel 7

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit führen einige Regelungen in der Vollzugspraxis zu Unklarheiten. Darüber hinaus entsprechen die Regelungen nicht dem aktuell vorgegebenen landesgesetzlichen Rechtsrahmens in Bezug auf personenbezogene Bezeichnungen.	Der Norminhalt ist für den Vollzug und Rechtsunterworfenen verständlich und effizient. Die Regelungen bieten damit ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich nur geringfügige – nicht abschätzbare – Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

§ 1 erhält Absatzbezeichnungen und wird um Abs. 2 erweitert, in dem die Wahrung der Familieneinheit als Grundsatz in der Gewährung von Leistungen normiert wird.

Zu Z 2, 3 und 4 (§ 4):

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und es erfolgt eine Adaptierung der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen.

Zu Z 5, 6 und 7 (§ 6 Abs. 1 und 5 bis 7):

In Abs. 1 wird die Priorität von Sachleistungen deutlich hervorgehoben. Ziel ist es, klarzustellen, dass Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen zu gewähren sind. Geldleistungen sollen ausschließlich über die Sachleistungskarte zur Verfügung gestellt werden, um Zweckbindung, Transparenz und Steuerbarkeit sicherzustellen.

In Abs. 5 erfolgt eine Adaptierung der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen.

Durch Abs. 6 soll die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft – neben der Erwerbstätigkeit am freien Arbeitsmarkt – um die Möglichkeit der Verrichtung von gemeinnützigen Tätigkeiten erweitert. Gemeinnützige Hilfstätigkeiten sind insbesondere solche, die von Land oder Gemeinden angeboten werden. Beispiele sind etwa Hilfs- und Assistenzdienste im Bereich sozialer Aufgaben des Landes und der Gemeinden (Schneeräumungen, Seniorentageszentren, Pflegewohnheime). Diese Beispiele sind nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen. Die Bemühung- und Annahmeverpflichtung von Erwerbsmöglichkeiten oder gemeinnützige Hilfstätigkeiten soll als Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung gesehen werden und verhindert die Untätigkeit von Fremden. Wird die Arbeitskraft trotz Möglichkeit nicht oder nicht ausreichend zum Einsatz gebracht, besteht keine oder eine geringere Leistungsverpflichtung im Rahmen der Grundversorgung. Kein Bemühen um eine Erwerbstätigkeit ist etwa anzunehmen, wenn keine Betreuungsvereinbarung mit dem Arbeitsmarktservice vorgelegt werden kann.

Zum Entfall von Abs. 7 (idF vor der Novelle): Die Regelung betreffend die Gewährung zusätzlicher Unterstützungsleistungen in sozialen Härtefällen oder zur Förderung der Integration entfällt mangels praktischer Anwendung im Vollzug.

Der vormalige Abs. 8 erhält nunmehr die Absatzbezeichnung „(7)“.

Zu Z 8 (§ 7 und § 8):

Der Katalog an Tatbeständen zur Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Leistung erfährt eine umfassende Überarbeitung:

Zu § 7 Abs. 1 Z 1:

Bei unbegründeter Abwesenheit einer Person soll eine sofortige Meldung des Quartiergebers an die Behörde erfolgen, damit diese umgehend tätig werden kann. Daraufhin soll eine sofortige Abmeldung aus der Grundversorgung erfolgen.

Zu § 7 Abs. 1 Z 2:

Die Frist zur Erbringung des Nachweises der Asylantragstellung wird auf zwei Wochen verkürzt, da die entsprechenden Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2013 durch die Neufassung der Aufnahmerichtlinie entfallen sind.

Zu § 7 Abs. 1 Z 10:

Durch die Adaptierung soll die widmungsgemäße Verwendung gewährter Geldleistungen sichergestellt werden, indem eine Einstellung und Einschränkung von Leistungen bereits nach einmaliger Verwarnung erfolgen kann.

Zu § 7 Abs. 1 Z 15,16 und Z 17 und § 7 Abs. 2b:

Die Auflistung wird um weitere Tatbestände erweitert.

Die Einstellung der Leistungen hinsichtlich der Tatbestände gemäß § 7 Abs. 1 Z 15 und 16 erfolgt gemäß § 7 Abs. 2b nach zweimaliger Verweigerung.

Zu § 8:

Es wird eine Konkretisierung der Anhaltedauer vorgenommen, in der ein Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung ruht.

Zu Z 9 (§ 10):

In Abs. 2 wird eine Konkretisierung vorgenommen.

In Abs. 3 Z 2 erfolgt ebenso eine Konkretisierung betreffend die Heranziehung von Fremden zu gemeinnützigen Hilfätigkeiten. Das Einverständnis von Fremden in einer organisierten Unterkunft zur Heranziehung für Hilfätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z. B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) ist nicht erforderlich. Das Einverständnis ist lediglich für die Heranziehung zu gemeinnützigen Hilfätigkeiten vorgesehen.

In Abs. 5 erfolgt eine Adaptierung der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen.

Zu Z 10 (§ 11 Abs. 2):

Die Verjährungsfrist wird auf fünf Jahre erhöht.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung der personenbezogenen Bezeichnungen.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 3):

Es erfolgt eine redaktionelle (grammatikalische) Änderung.

Zu Z 3 (§ 15):

Hier wurde eine Konkretisierung vorgenommen, die eine umgehende Anzeigepflicht – längstens innerhalb von zwei Tagen – vorsieht.

Zu Z 14 (§ 19 und § 20):**Zu § 19:**

Diese Bestimmung regelt die Datenverarbeitung und den zur Abwicklung der Grundversorgung unverzichtbaren Datenaustausch. Die Bestimmung führt Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 3 DSGVO aus und bezieht sich sowohl auf den hoheitlichen Bereich als auch der privatwirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse.

Nach Abs. 1 werden als datenschutzrechtlich (gemeinsam) Verantwortliche iSd DSGVO das Amt der Landesregierung und die gemäß § 8 Abs. 1 GVG-Bund eingerichteten Betreuungsinformationssysteme bestimmt. Sie sind ermächtigt zu den in Abs. 1 angeführten Zwecken personenbezogene Datenarten automatisiert zu verarbeiten. Bei der gemeinsamen Verarbeitung entscheiden beide Stellen gleichberechtigt über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen, obliegt die Entscheidung allein der Landesregierung.

Im Bereich der Grundversorgung werden auch besondere Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet (insb. Religionsbekenntnis, Gesundheitsdaten und strafrechtlich relevante Daten), soweit diese zur Beurteilung im Zusammenhang mit Zwecken der Grundversorgung notwendig sind. Grundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO (*„die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“*). Öffentliches Interesse ist grundsätzlich ein Interesse der gesamten Bevölkerung oder größerer Teile davon bzw. der sozialen Gemeinschaft. Ein solches öffentliches Interesse kann sich auch auf bestimmte Gruppen oder Personen beziehen, wenn dieses spezifische zugleich auch ein allgemeines Interesse darstellt. Allgemeines bzw. öffentliches Interesse der Datenverarbeitung im Bereich der Grundversorgung ist die effiziente Wahrnehmung und Leistungsgewährung an schutzbedürftige Fremde iSd der unionsrechtlichen Vorgaben. Die automationsunterstützte Datenverarbeitung der genannten personenbezogenen Datenarten

ist für die reibungslose und effektive Wahrnehmung der Aufgaben und Leistungen der Grundversorgung unabdingbar und damit jedenfalls erforderlich.

Entsprechend Abs. 3 dürfen die verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 und 2 den genannten Institutionen und Organisationen elektronisch übermittelt werden, soweit sie für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Datenübermittlung erfolgt auf proaktive Anfrage der entsprechenden Stellen.

Abs. 4 legt fest, dass jeder der gemeinsam Verantwortlichen die Erfüllung der Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten der DSGVO hinsichtlich jener personenbezogenen Daten obliegt, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

In Abs. 5 werden technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit festgelegt, die insbesondere die Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung der aufgezählten personenbezogenen Datenarten sicherstellen sollen. Die Maßnahmen zielen sowohl auf die in der Verarbeitung verwendeten technischen Systeme als auch mitarbeitende Personen ab.

Darüber hinaus wird in Abs. 6 klar festgehalten, wie lange (personenbezogene) Daten aufzubewahren sind. Die Höchstfrist von 2 Jahren beginnt zu laufen ab Beendigung des Leistungsbezuges, sofern nicht die gesetzlich genannten Gründe dagegenstehen. Strafregisterauszüge oder Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern sind unverzüglich zu löschen.

Zu § 20:

Die Verwaltungsübertretungen und die damit einhergehenden Strafbestimmungen werden um Z 4 und Z 5 ausgeweitet. Künftig soll auch die fortgesetzte und nachhaltige Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in einer organisierten Unterkunft durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung (§ 10 Abs. 2) sowie die mangelnde Anzeigeflicht nach § 15 verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden.

Darüber hinaus soll der Versuch von Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1, 2 und 4 strafbar sein.

Überdies werden die Geldstrafen erhöht und es besteht bei Uneinbringlichkeit die Möglichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen. Für alle Verwaltungsübertretungen werden nunmehr auch Mindeststrafen festgesetzt. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass das Sachlichkeitsgebot den Spielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung von Sanktionen für rechtswidriges Verhalten grundsätzlich begrenzt. Es ist insbesondere unzulässig, wenn eine Regelung ihrem System nach ein exzessives Missverhältnis zwischen der Höhe der Strafe einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits einschließt (vgl. VfSlg 10.904/1986, ähnlich bereits VfSlg 10.597/1985). Die Normierung von Straftatbeständen im Kontext des StGVG dient grundsätzlich dem Schutz finanzieller Interessen der öffentlichen Hand. Aus spezial- und generalpräventiver Sicht soll damit der schuldhafte unrechtmäßige Bezug von Leistungen der Grundversorgung, die Missachtung der Mitwirkungspflichten oder die Nichteinhaltung der Hausordnung unterbunden werden, damit der öffentliche Haushalt nicht unrechtmäßig belastet wird. Die Strafdrohungen knüpfen in diesem Sinne an den Erfolgsunwert der Tat an, wobei grundsätzlich kein exzessives Missverhältnis zum Grad des Verschuldens oder des verursachten Schadens erkennbar ist. Darüber hinaus hat der VfGH in seiner ständigen Rechtsprechung zu Verwaltungsstrafen erkannt, dass aus Gründen der General- und Spezialprävention Mindeststrafen zur effizienten Bekämpfung eines verpotten Verhaltens zulässig sind, wenn das Gewicht der Mindeststrafdrohung nicht außer Verhältnis zum Gewicht der damit verfolgten Ziele steht (VfSlg 18.775/2009, 19.960/2015; ähnlich VfSlg 15.677/1999). Die festgesetzten Mindeststrafen entsprechen gewöhnlich dem Zweifachen des Betrages, der aufgrund der Erfüllung eines Verwaltungsstrafatbestandes durch die öffentliche Hand geleistet und zu Unrecht bezogen wird. Damit ist kein unverhältnismäßiges Verhältnis erkennbar.

Durch Abs. 2a wird aus spezial- und generalpräventiven Gründen die Möglichkeit geschaffen, bei wiederholter Bestrafung für dieselbe Verwaltungsübertretung sogleich eine Freiheitsstrafe an Stelle einer Geldstrafe zu verhängen.

Zu Z 15 (§ 25a Abs. 3 und 4)

Mit Abs. 3 soll das Inkrafttreten von § 24a betreffend personenbezogene Bezeichnungen, der auf Grund des Art. 28 Z 2 des Steiermärkischen Informationsfreiheitsanpassungsgesetzes 2025, LGBI. Nr. 68/2025, eingefügt worden ist, geregelt werden.

Abs. 4 legt In- und Außerkrafttretensbestimmungen fest.